

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Personalreferentinnen und Personalreferenten

Nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Landtagsverwaltung – L 11

Landesrechnungshof – PK 10

Deutscher Beamtenbund
Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Städteverband Schleswig-Holstein

ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom: –
Mein Zeichen:–
Meine Nachricht vom: –

poststelle@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-0

3. November 2022

**Kinderbetreuung und akute Pflegesituation;
CdS-Erlass vom 4. April 2022 zu personellen und organisatorischen Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2,
Erlass vom 26. Juli 2022 - StK 432**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Bezugserlassen gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Freistellung zur Kinderbetreuung bzw. Kinderkrankengeld:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 (Bundesgesetzblatt I, S. 1454) wurde die Regelung in § 45 Absatz 2a Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) erneut verlängert.

Es besteht weiterhin ein erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld und Freistellung bei der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 45 Abs. 2a SGB V bis zum 31. Dezember 2023. Soweit dieser Anspruch für Fälle besteht, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder die Betreuungseinrichtung pandemiebedingt ganz oder teilweise geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt wird, ist die Regelung durch das oben angegebene Gesetz über den 23. September 2022 hinaus bis zum 7. April 2023 verlängert worden.

Für die Beamtinnen und Beamten werden die Änderungen wie folgt übernommen:

Für den Fall der Kinderbetreuung wegen Erkrankung des Kindes oder der Kinder für Beamtinnen und Beamte bin ich damit einverstanden, wenn auch **im Kalenderjahr 2023** zur Vermeidung von persönlichen Härten über die in § 13 Absatz 2 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) geregelten Höchstgrenzen hinaus im Einzelfall in gebotem Umfang zusätzliche Beurlaubungs- bzw. Freistellungstage nach § 20 SUVO in Verbindung mit § 13 Absatz 2 SUVO gewährt werden.

Dies gilt gleichermaßen für die Arbeitsbefreiung von nicht gesetzlich versicherten Tarifbeschäftigten bzw. Tarifbeschäftigten mit einem nicht gesetzlich versicherten Kind (§ 19 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)) nach § 29 Absatz 3 TV-L.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme zusätzlicher Tage für Fälle, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder die Betreuungseinrichtung pandemiebedingt ganz oder teilweise geschlossen ist oder deren Betreten auch aufgrund einer Absonderung untersagt oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt wird, und eine andere Person zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht, ist auf begründeten Antrag – unter Abwägung der dienstlichen mit den privat-familiären Interessen der Betroffenen – im Beamtenbereich die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 20 SUVO möglich, sofern die Dienstleistung weder in der Dienststelle noch im Homeoffice beziehungsweise nicht in der Form des mobilen Arbeitens neben der Kinderbetreuung erbracht werden kann; diese Möglichkeit der Freistellung gilt über den 23. September 2022 hinaus bis zum **7. April 2023**.

Für Tarifbeschäftigte, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Freistellung nach § 45 SGB V haben, weil sie selbst oder das Kind bzw. die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, findet die Regelung für die Beamtinnen und Beamten mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewilligung von Arbeitsbefreiung für zunächst drei Arbeitstage nach § 29 Abs. 3 (TV-L) erfolgt. Die Arbeitsbefreiung kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für weitere drei Tage verlängert werden.

Akute Pflegesituation:

Mit Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes wurde ferner die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiungstagen zur Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen nach § 9 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum

30. April 2023 verlängert.

Das wird in der Weise auf den Beamtenbereich übertragen, dass im Einzelfall bis zu 10 Arbeitstage nach § 20 SUVO in Verbindung mit § 13 Abs. 3 SUVO zusätzlich als Sonderurlaub bewilligt werden können (vgl. § 9 Abs. 1 PflegeZG).

Soweit seit dem Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Änderung Anträge auf Freistellung für die pandemiebedingte Schließung von Betreuungseinrichtungen, Betretungsverbote aufgrund Absonderung oder die Aussetzung der Präsenzpflicht im Unterricht gestellt worden sind und hierfür auf die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder Zeitguthaben ausgewichen werden musste, bitte ich, diese Anträge wie zuvor neu zu betrachten.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Rechte der Personalräte insbesondere nach den §§ 47, 49 und 50 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein hiervon unberührt bleiben. Bitte binden Sie die Personalräte vor Ort frühzeitig in ihre weiteren Entscheidungsfindungen mit ein.

Des Weiteren bitte ich um Bekanntgabe in den personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

[]